



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### Aufenthaltszeit in zentralen Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/780

#### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen der zentralen Erstunterbringung entwickelt? Bitte in Jahresschritten darstellen.**

Die erbetenen Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Es handelt sich um Schätzwerte auf der Grundlage von Belegkapazitäten und Zugangszahlen für die noch in Betrieb befindlichen Aufnahmeeinrichtungen. Eine statistische Erfassung der Verweildauern in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt nicht.

Aufnahmeeinrichtung	Jahr	Verweildauer
Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt Halberstadt (ZASt)	2012	2,5 Monate
	2013	2 Monate
	2014	1,5 Monate
	2015	2 bis 3 Wochen
	2016	4,5 Monate
Landesaufnahmeeinrichtung Klietz	2015	1 Monat
	2016	3 Monate

Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg	2015	2,5 Monate
	2016	5,5 Monate

**2. Wie viele Personen befinden sich aktuell länger als sechs Monate in zentralen Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt? Bitte getrennt nach Herkunftsländern darstellen.**

Die erbetenen Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Herkunftsland	Personen
Albanien	11
Benin	3
Burkina-Faso	5
Elfenbeinküste	1
Eritrea	16
Guinea-Bissau	3
Kosovo	14
Mali	2
Iran	2
Libanon	1
Niger	3
Russische Föderation	5
Serbien	5
Somalia	3
Syrien	4
ungeklärt	1
<b>gesamt</b>	<b>79</b>

**3. Wie begründen sich die mehr als halbjährigen Aufenthalte im Einzelfall?**

Bei den Personen aus Albanien, dem Kosovo und Serbien handelt es sich um Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsländern, für die sich der mehr als halbjährige Aufenthalt aus § 47 Abs. 1a Asylgesetz (AsylG) ergibt. Im Übrigen handelt es sich um Personen, die unter das Dublin-Verfahren fallen und bei denen durch die Ausländerbehörde Maßnahmen zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind. Eine kurzfristige Verteilung dieser Personen in die Landkreise und kreisfreien Städte wird erfolgen. Künftig wird eine Verteilung entsprechend § 47 Abs. 1 AsylG sichergestellt.

**4. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen sind minderjährig?**

Von den in Frage 2 genannten Personen sind 14 Personen minderjährig.

**5. Wie viele der in Frage 2 genannten Personen sind sogenannte Dublin-Fälle?**

In 49 Fällen handelt es sich um Dublin-Überstellungen.